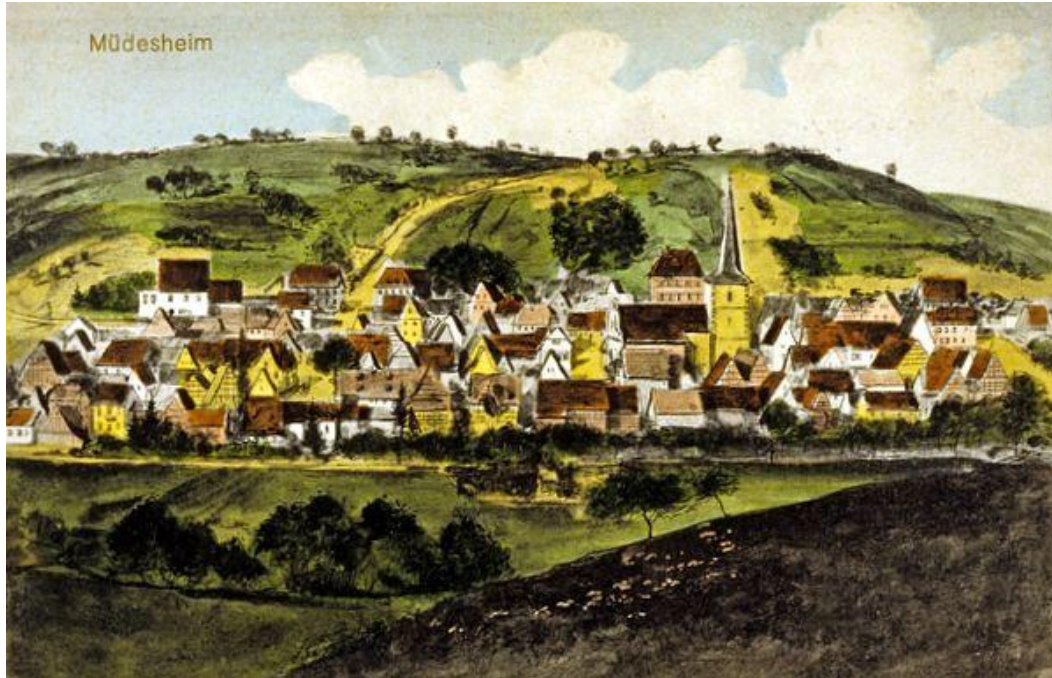


Ortspolizeiliche Vorschriften von Müdesheim

von Günther Liepert



Im 19. und auch noch teilweise im 20. Jahrhundert hatte jede Gemeinde eigene ortspolizeiliche Vorschriften, die vom Gemeindeausschuss erlassen, vom Bezirksamt geprüft und von der königlichen Kreisregierung genehmigt wurden. Für Müdesheim gab es diese in gedruckter Form, erlassen am 18. Januar 1882:

Gedruckte Polizei-Ordnung von 1882

„Auf Grund von Art. 1, 2 und 3 des Polizei-Straf-Gesetzbuches vom 26. Dezember 1871 erlässt der Gemeinde-Ausschuss von Müdesheim nach Vernehmung der Feldgeschworenen, insoweit über Gegenstände der landwirtschaftlichen Polizei fortdauernd geltende Anordnungen getroffen werden, folgende für den Ortsbezirk Müdesheim verbindliche ortspolizeiliche Vorschriften:

Zu Art. 34 des P.-Str.-G.-B.

§ 1. Musikalische Aufführungen, Kegelspiele oder sonstige geräuschvolle Unterhaltungen, welche im Innern der Ortschaft in Wirtschafts- oder Privatgärten oder in sonstigen nicht geschlossenen Räumlichkeiten abgehalten werden, dürfen über die Polizeistunde nicht verlängert werden.

Zu Art. 37 Ziff. 1 und 2 des P.-Str.-G.-B.

§ 2. Das Ausrufen von Ankündigungen oder Bekanntmachungen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ist ohne ortspolizeiliche Erlaubnis verboten.

§ 3. Ebenso ist das Anheften oder Anschlagen von Privatankündigungen an fremdem Eigentum ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt.

Zu Art. 45 Abs. 2 des P.-Str.-G.-B.

§ 4. Andere Personen als Gastwirte und Herbergsgeber sind verpflichtet, über Beherbergung von Fremden binnen 24 Stunden nach deren Ankunft bei der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Zu Art. 49 des P.-Str.-G.-B.

§ 5. Von der Aufnahme und Entlassung von Gewerbsgehilfen, Gesellen und Lehrlingen bei nicht konzessioniertem Gewerbe, sowie von Fabrikarbeitern und Tagelöhnern, welche im Ort keinen ständigen Wohnsitz haben, ist der Ortspolizeibehörde binnen 3 Tagen Anzeige zu erstatten.

Zu Art. 50 des P.-Str.-G.-B.

§ 6. Personen, welche Wohnräume in Miete oder Aftermiete (= Untermiete) geben, haben den Ein- und Auszug ihrer Mieter binnen 3 Tagen bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Zu Art. 51 des P.-Str.-G.-B.

§ 7. Es ist verboten, zu Weihnachten, Neujahr oder zu anderen Festzeiten zum Zwecke der Erlangung herkömmlicher Geschenke in Wirtshäusern, Privathäusern oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen herumzuziehen.

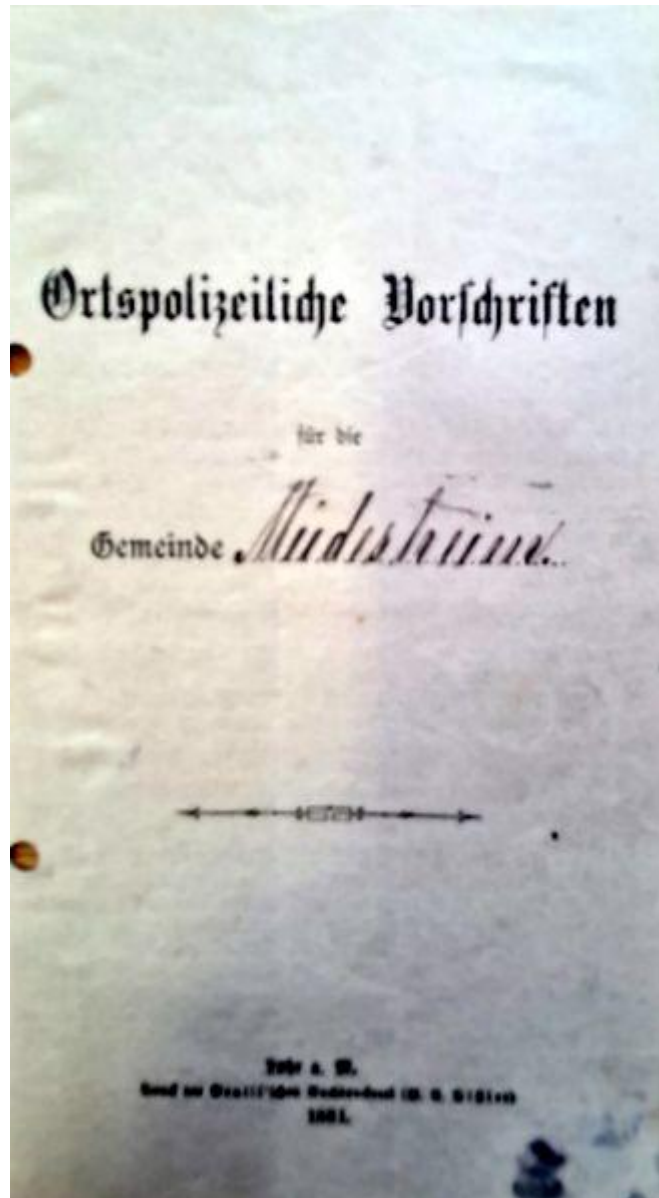
Zu Art. 62 des P.-Str.-G.-B.

§ 8. Die öffentliche Schaustellung von Leichen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt.

Zu Art. 73 Abs. 1 des P.-Str.-G.-B.

§ 9. Abtritte und Versitzgruben in Wohngebäuden oder in unmittelbarer Nähe von Wohnungen, Brunnen oder Brunnquellen sind alljährlich mindestens einmal, und zwar in den Monaten März oder April vollständig zu entleeren.

§ 10. Die Entleerung hat ohne anderweitige polizeiliche Erlaubnis zur Nachtzeit zu erfolgen und ist der Abtritts- oder Grubeninhalt in dicht geschlossenen Behältnissen außerhalb der Ortschaft zu verbringen.



§ 11. In einer Entfernung von weniger als 100 m von der Ortsumfassung ist derselbe sofort nach der Ablagerung mit Erde zu bedecken.

§ 12. Jede in Folge der Entleerung verursachte Verunreinigung ist alsbald zu beseitigen.

Zu Art. 73 Abs. 2 des P.-Str.-G.-B.

§ 13. Neu hergestellte Wohnungen und Wohnräume dürfen vor erfolgter gänzlicher Austrocknung nicht bezogen werden.

§ 14. Der Zeitpunkt des Beziehens ist der Ortspolizeibehörde wenigstens 3 Tage vorher anzuzeigen.

Zu Art. 79 des P.-Str.-G.-B.

§ 15. Das Baden an anderen Orten als an den von der Ortspolizeibehörde hiezu bestimmten ist verboten.

Zu Art. 83 Ziff. 3 des P.-Str.-G.-B.

§ 16. Es ist verboten, Hunde auf Leichenhöfe, in öffentliche Wirtschaftslokale, Fleischbänke, auf Märkte oder zu öffentlichen Feierlichkeiten mitzunehmen oder solche während der Nachtzeit auf öffentlichen Wegen frei herumlaufen zu lassen.

§ 17. Läufige Hündinnen sind gehörig zu verwahren und freilaufende Hunde größerer Gattung mit einem wohlbefestigten Maulkorb zu versehen.

Zu Art. 90 des P.-Str.-G.-B.

§ 18. Es ist verboten, auf Gemeindewegen, außer Notfällen, Baumstämme, beschlagene Bauhölzer, geladene Faschinen (= Reisig- oder Rutenbündel) in gebundenem oder ungebundenem Zustand oder andere zur Beschädigung des Wegkörpers geeignete Gegenstände ganz oder teilweise zu schleifen.

Zu Art. 94 des P.-Str.-G.-B.

§ 19. Die Winkel und sogenannten Reihen zwischen den einzelnen Bauten sind allmonatlich wenigstens einmal gründlich zu reinigen.

§ 20. Es ist verboten, Abfälle jeder Art, Unrat, Steine oder andere Gegenstände in dieselben zu werfen, abzuladen oder darin zu lagern.

§ 21. Gast- und Schenkwirte sind verpflichtet, ihre Wirtschaftslokalitäten und gebrauchten Wirtschaftsutensilien sowie die für das Publikum bestimmten Abtritte und Pissoirs täglich gehörig zu säubern und reinzuhalten.



Das Baden in der Wern war nur an einer bestimmten Stelle erlaubt

Zu Art. 103 des P.-Str.-G.-B.

§ 22. Bauunternehmer und Bauhandwerker, welche Bauten oder Bauarbeiten unternommen haben, sind verpflichtet, sowohl vom Beginn als von der Vollendung derselben binnen 3 Tagen der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Zu Art. 107 Abs. 1 des P.-Str.-G.-B.

§ 23. Der Eintritt und Austritt von Dienstboten ist innerhalb 3 Tagen der Ortspolizeibehörde von den Dienstherrschaften anzuzeigen oder durch die betreffenden Dienstboten anzeigen zu lassen.

§ 24. Bei Anzeige des Eintritts ist das Dienstbuch zur Aufbewahrung vorzulegen.



*Der Ein- und Austritt von Dienstboten musste innerhalb von drei Tagen gemeldet werden
(Bild Fliegende Blätter von 1902)*

Zu Art. 116 des P.-Str.-G.-B.

§ 25. Es ist verboten, Vieh außerhalb geschlossener Höfe oder anderer umfriedeter Räume ohne gehörige Aufsicht umher laufen zu lassen.

Zu Art. 119 des P.-Str.-G.-B.

§ 26. Bei Ausübung der Einzelhut auf ungeschlossenen eigenen oder hutpflichtigen fremden Grundstücken ist das Weiden des Viehs auf schmalen Grenzrainen untersagt.

Zu Art. 120 Ziff. 1 des P.-Str.-G.-B.

§ 27. Es ist verboten, Hausgeflügel in der Zeit vom 1. März bis 15. November auf die Felder auslaufen zu lassen.

Zu Art. 121 des P.-Str.-G.-B.

§ 28. Die Nachlese in Feldern, Obstbaumpflanzungen und Weinbergen ist ohne vorgängige Erlaubnis des Eigentümers oder Stellvertreters desselben verboten, an Sonn- und Feiertagen darf dieselbe überhaupt nicht und an den übrigen Tagen nicht vor Sonnenaufgang und nicht nach Sonnenuntergang vorgenommen werden.

§ 29. Es ist verboten, bei oder nach dem Pflügen von Grundstücken den anstoßenden Feldweg mittelst einer Haue oder eines anderen Instruments auszuheben oder sonst wie zu beschädigen.

§ 30. Es ist verboten, Steine oder andere Gegenstände auf fremde Grundstücke oder auf Grenzfurchen ohne Befugnis zu werfen oder abzuladen.

§ 31. Wer auf Grundstücken, welche von Getreide oder Kleeäckern oder Weinbergen begrenzt sind, mit Hornvieh arbeitet, ist solches mit Maulkörben zu versehen.

§ 32. Die Grenzsteine sind von den Beteiligten stets aufgeräumt und sichtbar zu erhalten und insbesondere nach dem Umackern der betreffenden Grundstücke jedes Mal frei zu stellen ohne ihren früheren Stand zu beeinträchtigen.

§ 33. Wer einen Grenzstein aus Versehen beschädigt oder umwirft, hat hievon binnen 24 Stunden dem Gemeindevorstand Anzeige zu erstatten.

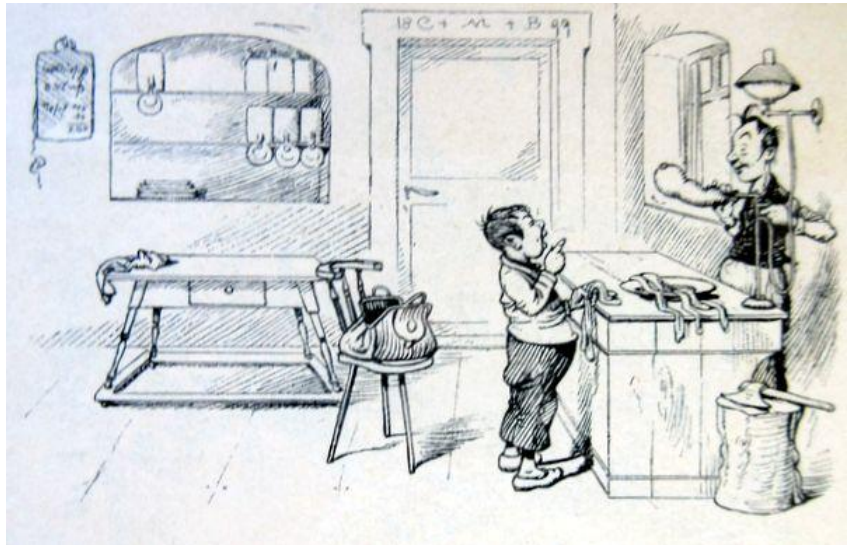
§ 34. Vor der durch den Gemeindevorstand jährlich angeordneten Begehung der Grenzmarken und Privatgrundstücke hat jeder Eigentümer bzw. Stellvertreter von solchen für gehörige Aufräumung der Grenzsteine Sorge zu tragen.

§ 35. Die auf der Flurmarkung befindlichen Abzugsgräben sind von den Anliegern nach der Frühjahrs- und Herbstsaat gründlich zu reinigen, für den Wasserabfluss stets offen zu halten und bei erfolgter Beschädigung ungesäumt wieder gehörig in Stand zu setzen.

§ 36. Es ist verboten, bei Ausübung der Viehweide auf der Flurmarkung Feuer anzumachen oder zu unterhalten.

Zu Art. 143 Ziff. 1 des P.-Str.-G.-B. und § 73 der Reichs-Gewerbe-Ordnung.

§ 37. Schenkberechtigte Brauer und Bierwirte, Mehlhändler, Metzger und andere zum Feilbieten von Fleisch berechnete Personen sind verpflichtet, die Preise ihrer Verkaufsgegenstände an oder in ihren Gewerbslokalitäten auf eine für die Käufer sichtbare Weise anzuschlagen.



Der Metzger musste seine Preise aushängen; links oben war dafür eine Tafel vorgesehen. (Fliegende Blätter von 1900)

Bäcker und Brothändler haben die Preise ihrer Backwaren durch einen von außen sichtbaren und mit dem ortspolizeilichen Stempel versehenen Anschlag am Verkaufsort zur Kenntnis des Publikums zu bringen.

§ 38. Die sämtlichen vorstehenden Gewerbetreibenden dürfen eine Erhöhung der von ihnen angezeigten Preise nicht eintreten lassen, ohne wenigstens 3 Tage vorher der Ortspolizeibehörde davon Anzeige gemacht oder deren Bewilligung zur früheren Änderung ihrer Preise erlangt zu haben.

Zu Art. 143 Ziff. 1 des P.-Str.-G.-B.

§ 39. Die Bäcker sind verpflichtet, Schwarzbrot nur in Laiben von 1,5 und 3 kg auszubacken und diese Brotwaren besonders zu bezeichnen.

Zu Art. 143 Ziff. 2 des P.-Str.-G.-B.

§ 40. Die Zuwaage darf den zehnten Teil des verkauften Fleisches nicht überschreiten und muss von derselben Fleischgattung abgegeben werden, von welcher das verkaufte Fleisch genommen wurde. Markleere Knochen dürfen hierzu nicht verwendet werden.

Zu Art. 366 Ziff. 10 des
P.-Str.-G.-B.

§ 41. Es ist verboten,
außerhalb der Ortschaft
mit Schlitten ohne
Deichsel zu fahren.

§ 42. Beim Anhalten der
Fuhrwerke auf den
Ortsstraßen ist jede
Verkehrsstörung
möglichst zu vermeiden.

§ 43. Größere
Gegenstände, die wegen
vorliegenden Notfalls vor
Eintritt der Nacht von der
Ortsstraße nicht mehr
entfernt werden können,
sind während der
Dunkelheit entsprechend

zu beleuchten, bei Wägen ist außerdem die Deichsel zurückzuschlagen.

§ 44. Das Straßenpflaster, resp. die Ortsstraße und das Rinnenpflaster, darf ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde an keiner Stelle aufgebrochen werden.

§ 45. Aufgebrochene Straßenteile sind bei Nacht mit Brettern gehörig zu bedecken oder zu umfrieden und während der Nacht entsprechend zu beleuchten.

§ 46. Jeder Haus- und Grundeigentümer bzw. dessen Stellvertreter hat dafür Sorge zu tragen, dass bis zur Straßenmitte sämtlicher Ortsstraßenteile vor seinem Anwesen jeden Mittwoch- und Samstagnachmittag, und wenn auf diese oder andere Wochentage ein Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag gehörig gereinigt und insbesondere die Straßenrinnen vollständig gesäubert werden.

§ 47. Weiter erforderliche Straßenreinigungen sind auf Anordnung der Ortspolizeibehörde alsbald vorzunehmen.

§ 48. Bei trockener und warmer Witterung ist die Straße vor dem Reinigen zur Vermeidung von Staub mit Wasser entsprechend zu bespritzen.

§ 49. Der bei der Reinigung sich ergebende Straßenkot ist alsbald von der Straße oder deren Zugehörung zu entfernen.

§ 50. Während der Sommerzeit ist bei heißer oder trockener Witterung die Ortsstraße täglich geeignet mit Wasser zu besprengen.

§ 51. Im Winter ist an den vorbezeichneten Tagen das in den Straßenrinnen etwa vorhandene Eis aufzuhauen und von der Straße wegzuschaffen.

§ 52. Bei starkem Schneefall hat jeder Hauseigentümer bzw. dessen Stellvertreter entlang seinem Anwesen eine Fußbahn herzustellen und frei zu erhalten.

§ 53. Bei eintretendem Glatteis sind die Straßen und die Zugänge zu den Häusern bei Tag sofort, und wenn es während der Nacht sich gebildet, bis längstens 7 Uhr vormittags mit Sand, Asche oder Sägemehl zu bestreuen.

§ 54. Beim Eintritt von Tauwetter ist auf polizeiliche Bekanntmachung hin die Straßen binnen 24 Stunden von Schnee und Eis zu säubern.



*Schlitten mussten eine Deichsel haben
(Fliegende Blätter von 1896)*

Zu § 368 Ziff. 1 Str.-G.-B.
§ 55. Bei eintretender Reife der Trauben werden die Weinberge durch öffentliche

Bekanntmachung von der Gemeindeverwaltung bis zum Beginn der Weinlese für geschlossen erklärt.
§ 56. Während der geschlossenen Zeit dürfen ohne vorgängige ortspolizeiliche Erlaubnis die Weinberge mit Ausnahme der vollständig eingeschlossenen und vereinzelt liegenden nur an den von der Ortspolizeibehörde festgesetzten Tagen und Tageszeiten und von Kindern unter 15 Jahren nur in Begleitung von erwachsenen Personen betreten werden.



Die Weinberger wurden im Herbst für geschlossen erklärt, damit nicht zu viel genascht werden konnte

Zu § 368 Ziff. 2 Str.-G.-B.

§ 57. Jeder Grundeigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, auf öffentliche bekannt gemachte Aufforderung der Ortspolizeibehörde das Raupen (= Raupenbekämpfung durch Absammeln/Ablesen mit anschließender Vernichtung) in der von dieser näher zu bestimmenden Weise vorzunehmen.

Zu § 368 Ziff. 8 Str.-G.-B.

§ 58. Es ist verboten, Holz, Kleider, Betten und andere brennbare Gegenstände auf Öfen oder Herden zu trocknen oder in gefährlicher Nähe von geheizten Öfen und Herden zu bringen.

§ 59. Das Ausbrennen der Ofenrohre darf nur an Orten stattfinden, in denen Nähe leicht entzündliche Gegenstände nicht vorhanden sind.



Herde waren gefährliche Feuerinitiatoren

Vorstehende ortspolizeiliche Vorschriften treten mit dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Wirksamkeit und verlieren von da an sämtliche zum Polizeistrafbuch vom 10. November 1861 bzw. 16. Dezember 1871 und zu dem Reichsstrafgesetzbuch früher erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften ihre Geltung.

Müdesheim, am 18. Januar 1882.



Bei der Erstellung der ortspolizeilichen Vorschriften waren die Feldgeschworenen in der Regel mit eingebunden (Fliegende Blätter von 1903)

Unterzeichnet wurde diese Satzung am 18. Januar 1882 von den Feldgeschworenen Johann Rath (*6.11.1838), Georg Schneider (*6.10.1848), Johann Sauer (*3.10.1864) und Valtin Keupp (*14.5.1828) sowie von den Mitgliedern des Gemeindeausschusses Bürgermeister Stefan Lamprecht (*29.4.1858), Beigeordneten Thomas Rath, Adam Rath (*14.1.1838), Johann Schneider (*5.3.1828), Stefan Leppich (*29.6.1851) und Johann Sauer, mit dem Hinweis, dass diese ortspolizeilichen Vorschriften durch Entschließung der kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 25. Februar 1882 Nr. 4998 als vollziehbar erklärt und unterm Heutigen in dem Ortspolizeibezirk Müdesheim durch Verlesung in der Gemeindeversammlung gehörig bekannt gemacht wurden.

Auch andere Orte in Unterfranken hatten dieselben ‚Ortspolizeilichen Vorschriften‘. Vollständig gleich war diese Verordnung auch in Binsfeld, die dort am 15. Januar 1882 vom Gemeinde-Ausschuss erlassen wurde.¹

Bereits früher erlassene Polizei-Ordnungen

Gleich nach dem Erlass der ersten bayerischen Polizeiordnung im Jahr 1861 gab es schon eine Reihe von Vorschriften, die in der gedruckten Fassung den neuen Vorschriften von 1871 angepasst wurden.

Die früheren Vorschriften waren vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter (Beigeordneten), sowie den weiteren Gemeindeausschussmitgliedern unterschrieben. Sie wurden nach Genehmigung des Bezirksamtes der versammelten Gemeinde veröffentlicht und auch mittels Ausschellen bekanntgegeben.

Einige Verordnungen wurden 1882 nicht mehr aufgeführt, so z.B. die Leichenhof-Ordnung, die vom Gemeinde-Ausschuss Müdesheim am 20. August 1862 erlassen wurde:

§ 1

Der Leichenhof der Gemeinde Müdesheim befindet sich außerhalb des Dorfes in nördlicher Richtung, bildet ein längliches Viereck, ist mit seinen Mauern umgeben und ist durch den in der Mitte hindurchziehenden drei Fuß breiten Gang in zwei Hälften geteilt. Oben in der Mitte befindet sich ein auf einem Postament befestigtes steinernes Kreuz mit dem Heiland. Der Leichenhof ist in der Regel verschlossen und befindet sich der Schlüssel bei dem Vorsteher der Lokalpolizeibehörde.



Friedhofsaufgang 1955 (Sammlung Ulrich Keupp)

§ 2

Die Leichen werden ohne Unterschied der Geschlechter in fortlaufender Reihe beerdigt. In derselben, in welcher die Gräber gemacht werden, hat auch die Wiederöffnung derselben zu geschehen, doch in der Regel nicht vor zwanzig Jahren.

§ 3

Von dieser Reihenfolge sind bloß ausgenommen alle Kinder, welche noch nicht zur heiligen Kommunion gegangen sind. Für diese Kinder ist der Platz gleich am Eingang zum Leichenhof bestimmt, und zwar zu beiden Seiten, auf welcher Räumlichkeit sie in derselben Ordnung wie die Erwachsenen, bloß nach der Sterbezeit beerdigt werden.

§ 4

Die Gräber werden in der Regel mit Zierpflanzen geschmückt, und ist das Abreißen derselben sowie auch das Einebnen der Gräber ist verboten.

§ 5

Obgleich die auf den Grabhügeln eingesteckten Kreuze mit Grabinschriften versehen und die Namen, das Alter, das Jahr, den Monat und den Tag der Sterbezeit nachweisen, so wird dennoch ein eigenes Verzeichnis über die Verstorbenen geführt, weshalb das Grabkreuz mit einer Nummer bezeichnet ist. Das Wegeverzeichnis nach der Beerdigungsordnung befindet sich in der Gemeinderegistratur und hat den Zweck, jeden Augenblick mit Sicherheit die Gräber dem Vorstand vermitteln zu können.

§ 6

Inschriften an dem Grabkreuz und Nummern können nur nach vorheriger Prüfung und Gutheißung der königlichen Ortsordnung angebracht und aufgestellt werden. Eigenmächtiges Verfahren ist unstatthaft.



Friedhof um 1950 (Sammlung Ulrich Keupp)

§ 7

Der dem Leichenhof in zwei Hälften teilende Weg ist beständig reinzuhalten und ist deshalb von Gestrüpp und der Grabbepflanzung zu säubern. Außerdem sind nach den Instruktionen alle zerbrochenen Gebeine, Gesteine und Särgе womöglich einzugraben oder sonst auf einen passenden Platz im Leichenhof zu vergraben; nie dürfen Gebeine oder sonstiger Unrat ersichtlich sein.

§ 8

Jedes Grab eines Erwachsenen muss sieben Schuh lang und zweieinhalb Schuh breit, das eines Kindes bis zu zwei Schuh lang und 1 ½ Schuh bis zwei Schuh breit sein.

(Anmerkung: Ein Schuh war 29 Zentimeter)

§ 9

Das Grab muss nach allen Seiten ein bis eineinhalb Schuh vom Nachbargrab entfernt sein, so dass der Zwischenraum nicht einfallen kann.

§ 10

Das Grab eines Erwachsenen muss sechs Schuh, das eines Kindes mindestens 4 ½ Schuh tief sein.

§ 11

In dem hiesigen Leichenhof dürfen keine Obstbäume angepflanzt werden, auch nicht an den Seiten und unterhalb des steinernen Kreuzes.



Begräbnis 1945 (Ortskalender von 2015)

§ 12

Bei der Wiederöffnung eines Grabes ist der Zustand des Grabkreuzes zu prüfen und kann dieses wieder verwendet werden.

§ 13

Die nächste Aufsicht des Leichenhofes wird durch pünktlichen Vollzug vorstehender Leichenhofordnung mit dem kgl. Pfarramt und der Ortspolizeibehörde vorgenommen. Die Oberaufsicht steht der Distrikts-Polizeibehörde zu.

Entworfen am 20. August 1862 – Die Gemeindeverwaltung“

Sie bestand aus Johann Weißenberger, Vorsteher (*7.9.1804), Johann Schneider (*5.3.1828), Gemeindepfleger, Andreas Schneider (*3.5.1804), Valentin Hetterich, Johann Sauer (*16.5.1816).

Da das Bezirksamt diese Leichenhofordnung nicht akzeptierte, musste der Gemeindevorstand noch einmal beraten und erstellte einige Tage später, ebenfalls unter dem 20. August 1862, eine neue, um einige Passagen erweiterte, ortspolizeiliche Vorschrift. Es gab kaum neue Erkenntnisse, nur im Stil wurden Änderungen vorgenommen.

In der Regel gingen den ortspolizeilichen Vorschriften neue Gesetze voraus. So hatte der Gemeindeausschuss 1871 eine neue ortspolizeiliche Vorschrift erlassen, weil neue Regeln bezüglich der Abwasserentsorgung (Artikel 130) beschlossen wurden.

Zu Paragraf 37 gab es am 7. Juli 1862 noch eine verschärfte Regelung: Die Bäcker mussten auf sichtbare Weise bekanntgeben, wie hoch die Taxe (Steuer) auf die Backwaren sind. 1862 durften sie auch nur Laibe mit mindestens sechs Pfund anbieten.

Gemäß Artikel 119 des Polizeistrafgesetzbuches wurde am 3. Mai 1862 über die Hut beschlossen.

„Ziffer 1

Die Einzelhut auf Wiesen und Kleefeldern ist bei Strafe verboten, desgleichen auch an Gräben und Hängen.

Ziffer 2

Nur die Ausübung des seit unvordenklichen Zeiten bestehenden Wiesenweidens, welche vier Wochen vor Martini ihren Anfang nimmt und bis zum Eintritt der Nachfröste fortbesteht, soll noch erlaubt sein.

Ziffer 3



Einzelhut war 1862 verboten

Kleeäcker dürfen das ganze Jahr nicht behütet werden bei Strafe; eine Ausnahme findet nicht statt.“

Gemäß Artikel 136 des Polizeistrafgesetzbuches wurde am 11. Oktober 1867 vom Gemeindeausschuss festgelegt, dass das Baden in der Wern im Allgemeinen untersagt ist, jedoch an dem von der Gemeindebehörde erlaubten Platz genehmigt ist.

Die Anlieger der Bäche wurden gemäß Artikel 510, 513 und 538 am 20. Februar 1869 angehalten, die Reinigung der Ufer und der Bette der Privatflüsse pünktlich vorzunehmen. Ausgenommen waren Abzugsräben.

Bei diesem und anderen, die Flur betreffenden Anordnungen, hatten in den sechziger Jahren auch die drei Feldgeschworenen, Obmann Johann Weißenberger, Peter Weißenberger (*2.6.1813) und Georg Schneider (*20.4.1831), zuzustimmen.

Viele wichtige Gemeindebeschlüsse entschieden nicht allein der Gemeindeausschuss, sondern alle wahlberechtigten Bürger. Diese waren zum Beispiel am 3. Oktober 1888 81 von 114 stimmberechtigten Personen. Sie wurden an einem Sonntag um ein Uhr in die Müdesheimer Gaststätte von Georg Wagenhäuser (*12.6.1848 †22.8.1930) „Zum Goldenen Lamm“² eingeladen. Einziger Tagesordnungspunkt war die Verpachtung der Winterweide.

Winterweide-Verpachtung.

Die Winterweide auf hiesiger Markung wird am
Mittwoch, den 10. Oktober,
 Nachmittags 1 Uhr,
 im Gasthofs zum „S a m m“ dabier verpachtet.
 Die Bedingnisse werden am Verpachtungstermin bekannt gegeben.
 Müdesheim, den 4. Oktober 1888.
Weissenberger, Búraermeister.



Anzeige in der Werntal-Zeitung vom 4. Oktober 1888

Eine klare Mehrheit sprach sich für die Verpachtung aus; Interessenten wurden im Lohrer Anzeiger und in der Werntal-Zeitung gebeten, sich darum zu bewerben.

Bei der Gemeindeversammlung am 22. Dezember 1888 wurde vereinbart, dass nach dem bayerischen Verordnungsblatt Nr. 16, Seite 235 vom 5. April 1888 Art. 1 Abs. 1 die Viehbesitzer von faselbaren Kühen (Faselvieh = zur Zucht bestimmte Rinder) für die Kosten des Zuchtstiers aufkommen müssen. Dazu wurde ein Ausschuss mit fünf Mitgliedern gebildet: Beigeordneter Joseph Stark, Valentin Keupp, Johann Sauer, Nikolaus Frankenberger (*21.10.1843) und Michael Weißenberger (*18.10.1818).

Auch das Schlachten wurde 1890 neu geregelt: Festgehalten wurde am 14. September, dass nach dem Polizeistrafgesetzbuch sämtliches Groß- und Kleinvieh nur durch eine vorgängige Betäubung durch einen Schlag mit umgekehrter Axt oder mit einem Schlegel und durch Verblutung getötet werden darf. Außerdem wurde verboten, Schweine vor eingetretenem Tod durch Verblutung zu brühen. Zuwiderhandlungen kosteten 15 Mark.

Zur Fleischschau wurde am 12. Juli 1891 geregelt, dass die Bewohner, die Vieh schlachten oder schlachten lassen und davon verkaufen oder tauschen, dem Fleischbeschauer davon Mitteilung zu machen haben und diesem eine Gebühr von zehn Pfennigen für ein Schwein oder Kalb und zwanzig Pfennige für eine Rind zu zahlen haben.

Eine Sonntagsruhe für Gewerbetreibende wurde vom Gemeinderat am 8. Mai 1892 beschlossen. Geöffnet werden durfte:

- vormittags von 7 bis 8 Uhr;
- nach Beendigung des vormittäglichen Gottesdienstes eine Stunde;
- nachmittags nach Beendigung des Gottesdienstes drei Stunden.



Eine Viehwaage, wie sie früher in jedem Dorf vorhanden war

Wegen der Gebühr für die Viehwaage (Brückenwaage) wurden die Gemeindemitglieder am 15. Mai 1897 zusammengerufen. Von den 90 Stimmberechtigten waren nur 64 erschienen. Sie plädierten einstimmig für diese Gebühren:

Für ein Schwein, Kalb, Hammel und dergleichen beträgt die Gebühr 15 Pfennige;
für ein Rind, eine Kuh, einen Ochsen oder einen Bullen beträgt die Gebühr 25 Pfennige. Protokollführer war der Lehrer Hilarius Bardroff (*30.9.1850 †22.4.1921), der wissen musste, dass Ochs und Rind nur einmal aufgeführt werden bräuchte.

Über die Heimatgebühr stimmten die Gemeindemitglieder (von 97 waren 55 erschienen) am 9. Juni 1901 ab:

- „a) 18 M für Inländer, die bereits in Müdesheim beheimatet sind;*
- b) 28 M für Inländer, die in Müdesheim nicht heimatberechtigt sind;*
- c) 57 M für Ausländer, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen;*

Die Wirksamkeit des Bürgerrechts wird von der Bezahlung dieser Gebühr abhängig gemacht. Wer an die Gemeinde bereits eine Heimatgebühr entrichtet hat, darf den bezahlten Betrag von der ihn betreffenden Aufnahmegebühr abrechnen.“

Dazu eine Ergänzung: Abstimmungsberechtigt waren nur männliche Personen über 25 Jahre, die eine Steuer an die Gemeinde bezahlten. Frauen waren nur dann stimmberechtigt, wenn sie ein Anwesen erbten und kein männlicher Nachkomme im entsprechenden Alter vorhanden war.³

Eines der letzten Themen dieser Akte war am 20. Januar 1925 in der Müdesheimer Gemeinderatssitzung:

„Zu der auf heute acht Uhr anberaumten Gemeinderatsitzung waren die sämtlichen Mitglieder vorschriftsmäßig geladen. Die gesetzliche Mitgliederzahl beträgt 10; an der Beratung und Abstimmung nahmen 9 teil; entschuldigt war Michael Fella.



Zur Beratung stand:

*Erlass einer ortspolizeilichen Bauvorschrift nach § 8 des Baupolizeigesetzes. Die Ortspolizeibehörde beschließt, folgende Verfügung zu erlassen:
Zur Herstellung oder wesentlichen Veränderung von Brunnenschächten, Kellern, Haus- und Straßenkanälen, von Abtritten, Dung- und Versitzgruben, von Zäunen und Einfriedungen aus Mauer- oder geschlossenem Holzwerk oder Metall an Straßen und Wegen, soweit Baulinien in Frage kommen, ist polizeiliche Genehmigung nötig. Als wesentliche Veränderungen baulicher Anlagen sind Änderungen anzusehen, die nach § 7 bei Gebäuden als Hauptreparatur oder Hauptänderung zu betrachten wären.“*

Unterschrieben wurde dieser Beschluss von Bürgermeister Johann Weippert (*29.11.1875 †10.9.1956), Vinzenz Weißenberger (*21.9.1894 †13.2.1955), Karl Sauer (*28.4.1886 †2.11.1959), Joseph Stark (*6.7.1877 †31.12.1963), Johann Michael Schneider (*11.1.1875 †8.3.1949), Nikolaus Weißenberger I (*27.3.1873 †13.12.1930), Nikolaus Weißenberger II (*22.3.1894 †21.1.1964), Thomas Rath (*23.2.1874 †5.7.1955) und Rudolf Schneider (*21.6.1893 †27.2.1963). Protokollführer war der Lehrer Oskar Martin (*5.3.1885 †18.1.1974), der im Dritten Reich eine nicht gerade rühmliche Rolle in Müdesheim spielte.⁴

Am 8. Februar 1925 wurde dieser Beschluss insofern ergänzt, dass bei Zuwiderhandlungen Strafen bis zu 150 RM erhoben würden.

Dies dürfte die letzte gemeindlich verbindliche Anordnung gewesen sein. Später legte die Regierung alle Regeln des Zusammenlebens fest.



Stempel und Unterschrift der Gemeinde Müdesheim von 1882

Quelle:

StA Würzburg, Landratsamt Karlstadt 4709

StA Arnstein Mü 02-02

StA Arnstein Mü 06-03

Sterbebildchensammlung Günther Liepert in www.liepert-arnstein.de vom April 2026

Arnstein, 11. April 2026

¹ Günther Liepert: Ortspolizeiliche Vorschriften aus Binsfeld. in www.liepert-arnstein.de vom 6. Juni 2025

² Günther Liepert: Gasthaus zum Goldenen Lamm. in www.liepert-arnstein.de vom 16. Oktober 2022

³ Günther Liepert: Wahlanfechtung in Müdesheim. in www.liepert-arnstein.de vom 8. April 2024

⁴ Günther Liepert: Müdesheim im Dritten Reich. in www.liepert-arnstein.de vom 14. April 2021